



---

## Kurzinformation

### Prüfstellen für die Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrprüfungen

---

In Deutschland bedarf gemäß § 2 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) jeder, der auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, einer **Fahrerlaubnis** der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde. Zum Erwerb einer solchen Fahrerlaubnis hat der Bewerber seine Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer **theoretischen** und einer **praktischen Prüfung** nachzuweisen (§ 2 Abs. 2 Nummer 5 StVG, § 15 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)).

Die theoretischen und praktischen Prüfungen werden jeweils von **amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr** bei den **technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr** abgenommen (§§ 15 Abs. 5, 69 Abs. 1 FeV). Der konkrete Ablauf für die theoretische und praktische Prüfung bestimmt sich nach den Vorgaben der §§ 16, 17 FeV. Die **Erteilung** der Fahrerlaubnis selbst erfolgt durch die zuständige **Fahrerlaubnisbehörde** (vgl. Dauer, § 15 FeV, Randnummer 15).

Die **Sachverständigen und Prüfer** für den Kraftfahrzeugverkehr bedürfen gemäß § 1 Abs. 1 Kraftfahrersachverständigenengesetz (KfSachvG) einer **gesetzlichen Anerkennung**. Die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen einer solchen Anerkennung sind in § 2 KfSachvG festgelegt. Nach ihrer Anerkennung dürfen die Sachverständigen und Prüfer ihre Tätigkeit nur für diejenige technische Prüfstelle ausüben, der sie angehören (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KfSachvG).

Eine **technische Prüfstelle** wird von der Stelle unterhalten, die von der jeweiligen Landesregierung oder der zuständigen Behörde hiermit **beauftragt** wurde (§ 10 Abs. 1 Satz 1 KfSachvG). Technische Prüfstellen sind daher **keine staatlichen Stellen**, vielmehr werden sie staatlich beauftragt. Im verwaltungsrechtlichen Sinne handelt es sich bei den technischen Prüfstellen um **Beliehene** (vgl. Dauer, § 15 FeV, Randnummer 14). Beliehene nehmen fremde Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen Verwaltung kraft einer staatlichen Übertragung im eigenen Namen und unter staatlicher Aufsicht wahr (vgl. Ronellenfitsch, Randnummer 72).

Durch gesetzliche Vorgaben werden die Unabhängigkeit und die fachliche Kompetenz der Stellen gewährleistet. So dürfen die technischen Prüfstellen **keinen auf Gewinn abzielenden Geschäftsbetrieb** führen und die Gebühren für die Prüfungen ausschließlich für Zwecke der technischen Prüfstelle selbst verwenden (§ 10 Abs. 2 KfSachvG). Zudem muss jede technische Prüfstelle zum Nachweis der Erfüllung der für sie geltenden fachlichen Anforderungen von der **Bundesanstalt**

**für Straßenwesen begutachtet** werden (§ 72 Abs. 1 Nummer 2 FeV). Diese Begutachtungen lassen sich in die **Erstbegutachtung**, die **regelmäßige Begutachtung** sowie die **Begutachtung aus besonderem Anlass** unterteilen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 FeV). Das konkrete Begutachtungsverfahren richtet sich gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 FeV nach den Vorgaben der „Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen“. Die Erstbegutachtung erfolgt zwingend vor der erstmaligen Beauftragung der technischen Prüfstelle durch die jeweilige Landesregierung oder die zuständige Behörde (vgl. Dauer, § 72 FeV, Randnummer 11). Die regelmäßigen Begutachtungen finden in der Folge mindestens alle zwei Jahre statt (vgl. I.3.2 der Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen). Bei Zweifeln, ob die technische Prüfstelle die Voraussetzung einer Anerkennung noch erfüllt, kann eine Begutachtung aus besonderem Anlass angeordnet werden (Dauer, Randnummer 11).

Gegenwärtig hat das Bundesamt für Straßenwesen die folgenden technischen Prüfstellen begutachtet:

- DEKRA e.V. Dresden
  - TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen
  - TÜV Hanse GmbH TÜV SÜD Gruppe
  - TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
  - TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V. - TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
  - TÜV Saarland e.V.
  - TÜV SÜD Auto Service GmbH
- (vgl. Information der Bundesanstalt für Straßenwesen).

#### Quellen:

- Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage 2021, Kommentierungen zu § 15 FeV und zu § 72 FeV.
- Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13.12.2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist, abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/FeV.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/FeV.pdf) (Stand dieser und sämtlicher folgenden Internetquellen: 18.07.2022).
- Information der Bundesanstalt für Straßenwesen über die begutachteten technischen Prüfstellen, abrufbar unter: <https://www.bast.de/DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Begutachtung/Unterseiten/Technische-Pruefstellen.html>.
- Kraftfahrersachverständigenengesetz vom 22.12.1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/kfsachvg/BJNR020860971.html>.
- Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen (§ 69 FeV in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigenengesetzes) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27.01.2020 (VkBl. S. 110), zuletzt geändert durch Verlautbarung vom 28.05.2020 (VkBl. S. 326), abrufbar unter: [https://www.bast.de/DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Begutachtung/pdf/Rili-FeP.pdf? blob=publicationFile&v=4](https://www.bast.de/DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Begutachtung/pdf/Rili-FeP.pdf?blob=publicationFile&v=4).
- Ronellenfitsch, in: Beck'scher Onlinekommentar VwVfG, Bader/Ronellenfitsch, 55. Edition, Stand: 01.10.2020, Kommentierung zu § 1 VwVfG.
- Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/StVG.pdf>.

\*\*\*